

Schutzkonzept zur Öffnung der Gemeindehäuser für Versammlungen und Veranstaltungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Stand: 11.12.2020

**Gemeindehaus der
Evangelischen Johannesgemeinde
Kahlertstr. 26
64293 Darmstadt**



Die Landesregierung Hessen gestattet wieder Veranstaltungen und Versammlungen. Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung des Landes Hessen auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der Johannesgemeinde das folgende Schutzkonzept für seine für Veranstaltungen und Versammlungen genutzten Gebäude und Räumlichkeiten.

Wird im Gemeindehaus der große Saal für gottesdienstliche Versammlungen genutzt, gilt sinngemäß das Schutzkonzept der Kirche.

Prämisse

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit kirchliche Veranstaltungen und Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden.

Information

Die Besucherinnen und Besucher werden schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

Das Schutzkonzept richtet sich nach den Grundsätzen für das kirchliche Leben zum Schutz der Gesundheit in Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden ... ¹

¹ [2020_12_04_Grundsätze_Schutz_Versammlungen.pdf](#)

Nutzungsbedingung

1. Abstandsgebot und Teilnehmerzahl

Die Räume dürfen nur einzeln und nacheinander betreten und verlassen werden. Die Gruppenleitung achtet darauf, dass keine Grüppchenbildung in Pausenzeiten stattfinden.

Für jede teilnehmende Person ist ein Sitzplatz vorzusehen.

Einhalten von Abständen:

- Mindestabstand von 1,5 m zu den anderen Teilnehmern
- Plätze werden festgelegt durch Bodenmarkierung oder Anordnung der Stühle.
- Personengruppen von 5 Personen, die maximal zwei Hausständen angehören dürfen in Hessen auf eigenen Wunsch ohne Mindestabstand zusammensitzen. Kinder unter 14 Jahren aus diesen Hausständen werden dabei nicht mitgerechnet. Gruppen dürfen sich nicht spontan zusammensetzen oder durch Veranstalter zusammengesetzt werden. Teilnehmende an kirchlichen Gruppenangeboten gehören immer zu einer Gruppe, die sich nicht selbst gebildet hat. Für sie gilt daher zwischen den Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern.

Die maximale Anzahl der Teilnehmer der Gruppe richtet sich unter Einhaltung der beiden vorherigen Punkte nach der Raumgröße:

- Gemeindesaal: 15 Personen
- Gartenzimmer: 10 Personen
- Seminarraum: 15 Personen
- Konfirraum: 10 Personen
- Jugendraum: 10 Personen

Bei Veranstaltungen im Freien (z.B. Gemeindehaushof) besteht keine Personenobergrenze.

Bei Vorträgen (unterrichtsähnliches Bildungsangebot) kann im Gemeindesaal die Personenzahl unter Einhaltung der Abstandsregel maximal 30 Personen betragen.

Kindergruppen können unter folgenden Bedingungen vom Mindestabstand ausgenommen/freigestellt werden:

- Die Gruppe hat höchstens 10 Teilnehmer (incl. Leitung).
- Die Kindern sind maximal 12 Jahre alt.
- Die Zusammensetzung der Gruppenmitglieder (z.B. Spatzentreff, KiClu, Johannesbären, Bibelentdecker) ändert sich nicht.

Bläser können proben unter Einhaltung folgender Mindestabstände:

- 3 m in Blasrichtung
- 2 m in allen anderen Richtungen

Musikgruppen dürfen wieder proben. Sänger*Innen müssen den erforderlichen Mindestabstand von 6 m in Singrichtung und 3 m zur Seite einhalten.

2. Hygiene

Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden. Vorbereitetes Material wird z.B. auf den Sitzplätzen ausgelegt.

Persönlicher Nahkontakt ist zu unterlassen

Hygieneregeln sind einzuhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etiquette)

Desinfektionsmittel sind zur Verfügung zu stellen im Eingangsbereich und den Toiletten.

Persönlicher Mund-Nasenschutz ist mitzubringen. Der Zugang ist nur mit Mund-Nasenschutz erlaubt und ist auf allen Wegen innerhalb des Veranstaltungsortes zu tragen.

Abhängig von der veröffentlichten Inzidenzzahl² in Darmstadt besteht folgende Maskenpflicht:

- ≤ 50 : Am Platz kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden.
- > 50 : Auch am Platz muss Maske getragen werden.
- Kinder unter 6 Jahren brauchen keinen Mund-Nasenschutz tragen.³

Kleidung ist über der eigenen Stuhllehne zu platzieren. Garderoben sind nicht zu nutzen.

Keine Teilnahme mit Krankheitssymptomen

Singen ist in den Gruppen unter Einhaltung der Abstandsgebote (s.o.) erlaubt.

Die Hände sind bei Betreten des Veranstaltungsortes zu desinfizieren bzw. zu reinigen (=Händewaschen)

Der Veranstaltungsraum wird spätestens nach ca. 45 Minuten für ca. 15 Minuten durchlüftet .

Nach der Veranstaltung werden Kontaktflächen (Stühle, Griffe, Lichtschalter, Stifte, glatte Stuhlflächen, etc.) desinfiziert; benutzte Sanitäreinrichtungen werden gereinigt und die Kontaktflächen desinfiziert. Zwischen verschiedenen Gruppen ist daher eine Pausenzeit von einer Stunde zur Durchführung der Maßnahmen vorzusehen.

Da die Nutzung der Küche nicht erlaubt ist, ergeben sich für Speisen und Getränke folgende Einschränkungen:

- Jeder darf nur von eigenem Geschirr, das er mitgebracht hat, essen und trinken.
- Essen und Trinken darf (auch bei Pausen) jeder nur das, was er mitgebracht hat (keine Weitergabe an andere).

3. Anwesenheitslisten

Für die Nachverfolgung von Infektionsketten werden Anwesenheitsliste mit Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmer angelegt und im Gemeindebüro hinterlegt. Die Aufbewahrungsdauer ist 1 Monat.

² <https://www.hessen.de/presse/bildergalerie/das-hessische-eskalationskonzept-im-ampelsystem>

³ Siehe auch: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.pdf?__blob=publicationFile

Diese Regelung gilt auch beim Betreten des Gemeindebüros, wenn der Aufenthalt länger dauert (ausgenommen Mitarbeiter und Kirchenvorsteher). Zusätzlich wird der Zeitpunkt des Eintritts und die Dauer von der Gemeindesekretärin erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von Covid-19-Fällen bei Teilnehmenden und Gruppenleitungen ist dem Gesundheitsamt zu melden.

Für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen muss schriftlich eine Person benannt und dokumentiert werden.

4. Verantwortlichkeiten

Für die Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzeptes bei Veranstaltungen im Gemeindehaus ist der jeweilige Gruppenleiter oder dessen Vertreter verantwortlich.

Bei Fremdnutzung des Gemeindehauses wird mit dem Veranstalter ein Nutzungsvertrag geschlossen. Die namentlich genannte Person ist damit für die Veranstaltung und Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Das von ihm vorgelegte Schutzkonzept muss dem hier vorliegenden Schutzkonzept entsprechen. Das miteinander abgesprochene Schutzkonzept ist Bestandteil des Vertrags, und im Vertrag wird darauf hingewiesen. Die Teilnehmerdokumentation wird beim Fremdveranstalter aufbewahrt.

Das vorliegende Konzept wurde vom Kirchenvorstand der Ev. Johannesgemeinde Darmstadt am 11.12.2020 beschlossen und gilt bis auf Widerruf.

Darmstadt, 11.12.2020

.....

Der/Die Vorsitzende des Kirchenvorstands